

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

73. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 29. November 2019

Nummer 20

INHALT

Tag		Seite
20. 11. 2019	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes und der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung 72080, 64100, 64000	354
27. 11. 2019	Verordnung über den Erschwernisausgleich für Dauergrünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft (Erschwernisausgleichsverordnung-Dauergrünland – EA-VO-Dauergrünland –) 28100 (neu)	356
27. 11. 2019	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Oldenburgische Landschaft 22530 01 01	360

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Tariftreue- und Vergabegesetzes
und der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung

Vom 20. November 2019

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen
Tariftreue- und Vergabegesetzes

Das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Dieses Gesetz gilt für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen und von Rahmenvereinbarungen (§ 103 Abs. 1 bis 5 und § 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen — GWB —) ab einem geschätzten Auftragswert von 20 000 Euro (ohne Umsatzsteuer).“
 - bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Für die Vergabe von Rahmenvereinbarungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, dieselben Vorschriften dieses Gesetzes wie für die Vergabe entsprechender öffentlicher Aufträge.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „ausgeführt“ die Worte „oder die nach haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes vergeben“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. der geschätzte Auftragswert bei öffentlichen Aufträgen, die durch öffentliche Auftraggeber nach § 99 Nr. 4 GWB vergeben werden, den jeweiligen Schwellenwert gemäß § 106 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 GWB nicht erreicht.“
 - c) In Absatz 3 werden nach der Angabe „Abs. 1“ ein Komma eingefügt und die Angabe „und §§ 10 bis 18“ durch die Angabe „§§ 10 bis 15, 17 und 18“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 werden die Worte „öffentlichen Aufträge im Sinne des Absatzes 1, die“ gestrichen und das Wort „sind“ durch ein Komma und die Worte „geändert durch die Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 (ABl. EU Nr. L 354 S. 22), ab einem geschätzten Auftragswert von 20 000 Euro (ohne Umsatzsteuer)“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Wertgrenzen“ durch das Wort „Verordnungsermächtigung“ ersetzt.
 - b) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Bei der Vergabe von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, deren geschätzter Auftragswert die in § 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 GWB genannten

Schwellenwerte nicht erreicht, sind die Regelungen der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1, 08.02.2017 B1) anzuwenden.

(2) ¹Bei der Vergabe von öffentlichen Bauaufträgen, deren geschätzter Auftragswert die Schwellenwerte nach § 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 GWB nicht erreicht, sind die Regelungen zu den Ausnahmen in den §§ 108, 109, 116 Abs. 2, §§ 117 und 145 GWB sowie die §§ 118 und 128 GWB entsprechend anzuwenden. ²Ferner sind die Regelungen des Abschnitts 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A 2019) vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2) anzuwenden.

(3) Das für Öffentliches Auftragswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren durch Verordnung abweichend von den Vergabe- und Vertragsordnungen zu regeln

1. Grenzen für Auftragswerte, bis zu deren Erreichen eine Auftragsvergabe im Wege einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder einer freihändigen Vergabe nach den Vergabe- und Vertragsordnungen zulässig ist, sowie weitere Anforderungen an die Durchführung dieser Verfahren,
2. weitere Verfahrenserleichterungen, soweit sie sich auf die in den §§ 8 bis 12, 14, 15, 25, 27 bis 31, 33, 35, 37 bis 40, 46 und 47 UVgO oder in den §§ 3 bis 3 b, 4 a, 6 a, 6 b, 8 Abs. 2, §§ 10, 12 bis 14 a, 16 b, 19, 20 Abs. 3 und 4 und § 22 VOB/A 2019 geregelten Gegenstände beziehen.“
3. In § 4 Abs. 1 wird im einleitenden Satzteil das Wort „schriftlich“ gestrichen.
4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
5. In § 7 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Angabe „VOB/A 2016“ durch die Angabe „VOB/A 2019“ ersetzt.
6. In § 8 Abs. 1 werden nach dem Wort „Vertragsordnungen“ die Worte „sowie gemäß der Vergabeverordnung“ eingefügt und die Worte „ins Präqualifikationsverzeichnis“ durch die Worte „in ein Präqualifikationsverzeichnis, ein amtliches Verzeichnis oder ein Zertifizierungssystem“ ersetzt.
7. In § 9 Abs. 2 werden nach dem Wort „Ausschreibungen“ die Worte „ohne Teilnahmewettbewerb, Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb“ eingefügt.
8. In § 13 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Die Unternehmen haben“ durch die Worte „Bei der Vergabe von Bauaufträgen haben die Unternehmen“ ersetzt.
9. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Informations- und Wartepflicht

(1) ¹Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, deren geschätzter Auftragswert den jeweiligen Schwellenwert gemäß § 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 GWB nicht erreicht, haben öffentliche Auftraggeber die Unternehmen, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, auf dessen Angebot der Zuschlag er-

teilt werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über die Wartezeit bis zur Zuschlagserteilung gemäß Absatz 2 in Textform zu informieren. ²Dies gilt entsprechend auch für Unternehmen, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung im Teilnahmewettbewerb zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die Unternehmen nach Satz 1 ergangen ist.

(2) ¹Der Zuschlag darf frühestens 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 erteilt werden. ²Wird die Information auf elektronischem Weg oder durch Telefax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. ³Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den öffentlichen Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Unternehmen kommt es nicht an.

(3) ¹Die Informationspflicht entfällt in Fällen besonderer Dringlichkeit. ²Im Fall verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer Aufträge (§ 104 GWB) und aus Gründen der Geheimhaltung können öffentliche Auftraggeber darauf verzichten, bestimmte Informationen über die vorgesehene Zuschlagserteilung mitzuteilen, wenn die Offenlegung den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse, insbesondere Verteidigungs-, Sicherheits- oder Geheimhaltungsinteressen, zuwiderlaufen, berechnete geschäftliche Interessen von Unternehmen schädigen oder den lautereren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen würde.“

10. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Auf Vergaben, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, ist das Niedersächsische Landesvergabegesetz vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 411), geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2012 (Nds. GVBl. S. 6), anzuwenden.

(2) Auf Vergaben, die vor dem 1. Juli 2016 begonnen haben, ist dieses Gesetz in der am 30. Juni 2016 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Auf Vergaben, die vor dem 1. Januar 2020 begonnen haben, ist dieses Gesetz in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung anzuwenden.

(4) Auf Vergaben, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2020 begonnen haben, findet § 38 Abs. 2 und 3 UVgO keine Anwendung.“

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung

§ 55 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. April 2001 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 288), erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. ²Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.“

Artikel 3

Änderung eines mit dem Haushaltsgesetz 2019 ausgebrachten Haushaltsvermerks

Im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird im Einzelplan 08 bei dem in Kapitel 0820 Titel 982 01 ausgebrachten Haushaltsvermerk in Satz 1 die Angabe „40 Mio. EU“ durch die Angabe „100 Mio. Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 3 mit Wirkung vom 1. November 2019 in Kraft.

Hannover, den 20. November 2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

Verordnung
über den Erschwernisausgleich für Dauergrünland
in geschützten Teilen von Natur und Landschaft
(Erschwernisausgleichsverordnung-Dauergrünland
— EA-VO-Dauergrünland —)

Vom 27. November 2019

Aufgrund

des § 42 Abs. 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), und

des § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 258),

wird verordnet:

§ 1

Erschwernisausgleich

(1) Erschwernisausgleich wird gewährt für Dauergrünland, wenn die rechtmäßig und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ausgeübte Nutzung der Flächen zum Zweck der Pflanzenproduktion oder Nutztierhaltung

1. aufgrund der in einer Naturschutzgebietsverordnung geregelten Gebote und nicht mit einem Erlaubnisvorbehalt versehenen Verbote,
2. im Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ durch das Gesetz über den Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“,
3. im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ durch das Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ oder
4. im Gebietsteil C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ durch das Gesetz über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NELbtBRG)

wesentlich erschwert ist.

(2) ¹Erschwernisausgleich wird auch gewährt für Dauergrünland in einem gesetzlich geschützten Biotop, wenn

1. die Voraussetzung nach § 42 Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) erfüllt ist und
2. die zum Zeitpunkt
 - a) der Bekanntgabe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 NAGBNatSchG oder nach § 17 Abs. 4 Satz 4 NELbtBRG oder
 - b) der Bestandskraft einer Anordnung nach § 3 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder nach § 2 Abs. 1 Satz 3 NAGBNatSchG

rechtmäßige und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ausgeübte Nutzung der Flächen zum Zweck der Pflanzenproduktion oder Nutztierhaltung durch eine Rechtsvorschrift oder Anordnung zum Schutz des gesetzlich geschützten Biotops wesentlich erschwert ist.

²Liegt eine in Satz 1 Nr. 2 Buchst. a genannte Bekanntgabe nicht vor, so ist auf den Zeitpunkt der Mitteilung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 NAGBNatSchG oder der Erteilung der Auskunft nach § 17 Abs. 5 Satz 1 NELbtBRG abzustellen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

1. Flächen an
 - a) der Nordsee oder
 - b) den tidebeeinflussten Flussläufen ohne Schutz vor Überflutungen oder Hochwasser und
2. Flächen, für die eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG zu gewähren ist.

(4) Dauergrünland ist eine Fläche, die

1. durch Einsaat oder auf natürliche Weise zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird,
2. seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes ist und
3. seit mindestens fünf Jahren nicht umgepflügt worden ist.

(5) ¹Der Erschwernisausgleich wird jeweils für ein Kalenderjahr gewährt (Gewährungszeitraum). ²Tritt eine Vorschrift nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nach dem 30. Juni in Kraft, so wird der Erschwernisausgleich für dieses Kalenderjahr nicht gewährt.

§ 2

Höhe des Erschwernisausgleichs, Bagatellgrenze

(1) ¹Der Erschwernisausgleich wird für eine bestimmte Fläche gewährt. ²Seine Höhe ist nach der **Anlage** (Punktwerttabelle) zu berechnen. ³Ergibt die Berechnung für die Flächen, für die Erschwernisausgleich beantragt ist, einen Betrag von weniger als 150 Euro, so wird der Erschwernisausgleich nicht gewährt (Bagatellgrenze).

(2) Liegen für eine Fläche die Voraussetzungen für den Erschwernisausgleich nach § 1 Abs. 1 und für den Erschwernisausgleich nach § 1 Abs. 2 vor, so wird nur der Erschwernisausgleich gewährt, der eine höhere Summe der Punkte aller Erschwernisse nach der Punktwerttabelle erreicht.

§ 3

Begünstigte

¹Der Erschwernisausgleich wird der bewirtschaftenden Person gewährt. ²Bewirtschaftende Person ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter, die oder der aufgrund Eigentums oder privatrechtlicher Vereinbarung berechtigt ist, die Fläche zu nutzen. ³Wenn die bewirtschaftende Person im Gewährungszeitraum die Bewirtschaftung abgibt oder aufgibt, so hat sie dies der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Landwirtschaftskammer) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ⁴Hat die die Bewirtschaftung übernehmende Person der Landwirtschaftskammer die Übernahme schriftlich mitgeteilt, so ist die Mitteilung nach Satz 3 nicht mehr erforderlich.

§ 4

Verfahren, Datenaustausch

(1) ¹Erschwernisausgleich wird auf elektronischen Antrag durch die Landwirtschaftskammer gewährt. ²Die Landwirtschaftskammer nimmt insoweit eine staatliche Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.

(2) ¹Der Antrag auf Erschwernisausgleich muss innerhalb von drei Monaten

1. nach Inkrafttreten der die Erschwernis begründenden Vorschrift zum Schutz des Naturschutzgebiets, des Nationalparks oder des Biosphärenreservats (§ 1 Abs. 1),
2. nach Bekanntgabe nach § 24 Abs. 3 Satz 1 NAGBNatSchG oder § 17 Abs. 4 Satz 4 NELbtBRG über die Eintragung des Biotops in ein Verzeichnis oder, wenn eine solche Bekanntgabe nicht vorliegt, nach Mitteilung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 NAGBNatSchG oder Erteilung der Auskunft nach § 17 Abs. 5 Satz 1 NELbtBRG oder
3. nach dem Wegfall eines die Gewährung des Erschwernisausgleichs ausschließenden Grundes

bei der Landwirtschaftskammer eingegangen sein. ²Für die Folgejahre muss der Antrag bis zum 15. Mai des Kalenderjahres eingegangen sein, für das Erschwernisausgleich beantragt wird. ³Der Antrag für das Kalenderjahr 2019 muss bis zum 31. Dezember 2019 eingegangen sein.

(3) ¹Soweit es für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung des Erschwernisausgleichs erforderlich ist, darf die für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständige Stelle der Landwirtschaftskammer die Betriebsdaten nach § 2 des InVeKoS-Daten-Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928, 1931), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. März 2016 (BGBl. I S. 452), und die zur Förderung von flächen- und tierbezogenen Maßnahmen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) erforderlichen Daten bei der im Zahlstellenverfahren eingesetzten Stelle der Landwirtschaftskammer erheben und die erhobenen Daten weiterverarbeiten. ²Soweit es für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung und Auszahlung der Direktzahlungen oder zur Förderung von flächen- und tierbezogenen Maßnahmen aus dem ELER erforderlich ist, darf die für die Gewährung dieser Förderungen zuständige Stelle der Landwirtschaftskammer die Daten, die für den Erschwernisausgleich relevant sind, bei der für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständigen Stelle der Landwirtschaftskammer erheben und weiterverarbeiten. ³Das für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständige Ministerium kann Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das Erheben der Daten

nach den Sätzen 1 und 2 nur im Einvernehmen mit dem für die Organisation der Agrarverwaltung zuständigen Ministerium erlassen.

§ 5

Nachweis

¹Für Flächen, für die Erschwernisausgleich beantragt ist oder gewährt wird, führt die bewirtschaftende Person eine chronologische Aufzeichnung, mit der sie die auf den beantragten Flächen durchzuführenden und durchgeführten landwirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere die Bodenbearbeitung, die Beweidung, die Düngung oder die Mahdzeitpunkte, so dokumentiert, dass die Aufzeichnung als Nachweis für die Einhaltung von Bewirtschaftungsbeschränkungen geeignet ist (Schlagkartei Erschwernisausgleich). ²Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht, wenn die bewirtschaftende Person aus einem anderen rechtlichen Grund eine Schlagkartei führt, die den Anforderungen nach Satz 1 entspricht. ³Die Schlagkartei Erschwernisausgleich und die Schlagkartei nach Satz 2 sind zur Einsichtnahme vorzuhalten und der Landwirtschaftskammer auf Verlangen vorzulegen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Hannover, den 27. November 2019

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Lies

Anlage
(zu § 2 Abs. 1)

Punktwerttabelle zum Erschwernisausgleich für Dauergrünland

Spalte A, B Zeile a, b	Erschwernis → ↓	A 1	A 2	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Eintrag Punkte
		Punktwerte einzelner Erschwernisse		Keine Düngung	Max. zwei Weid- tiere/ha vom 1. Ja- nuar bis 30. Juni	Max. zwei Weide- tiere/ha vom 1. Ja- nuar bis 21. Juni	Keine Mahd vom 1. Januar bis 30. Juni	Mahd max. zwei- mal je Jahr	Düngung max. 80 kg N je ha/Jahr	Keine Mahd vom 1. Januar bis 15. Juni	Keine Portions- und Umtriebs- weide	Keine organische Düngung	Mahd einseitig oder von innen nach außen	Randsstreifen 2,5 m einseitig ohne Mahd vom 1. Januar bis 31. Juli	
Moorböden	Mineral- böden	Abweichende Punktwerte beim Zusammentreffen von Erschwernissen													
a	Keine maschinelle Boden- bearbeitung vom 1. März bis zur ersten Nutzung	6	4												
b	Keine Grünlanderneuerung, auch wenn Nachsaat als Übersaat zulässig ist	7	2												
c	Keine Nachsaat mit gebietsfremdem Saatgut	5	4												
d	Keine chemischen Pflanzenschutzmittel	3	2												
e	Keine Einebrnung oder keine Planierung	3	0												
f	Keine Düngung	24													
g	Max. zwei Weidtiere/ha vom 1. Januar bis 30. Juni	23		4											
h	Max. zwei Weidtiere/ha vom 1. Januar bis 21. Juni	21		3	0										
i	Keine Mahd vom 1. Januar bis 30. Juni	22		5	0	0									
j	Mahd max. zweimal je Jahr	20		0	0	0	0								
k	Düngung max. 80 kg N je ha/Jahr	12		0	0	0	0	0							
l	Keine Mahd vom 1. Januar bis 15. Juni	12		2	0	0	0	3	3						
m	Keine Portions- oder Umtriebsweide	8		0	3	4	3	0	5	4					
n	Keine organische Düngung	12		0	6	7	6	7	6	6	7				

Spalte A, B Zeile a, b	Erschwernis → ↓	A 1	A 2	F Keine Düngung	G Max. zwei Weide- tiere/ha vom 1. Ja- nuar bis 30. Juni	H Max. zwei Weide- tiere/ha vom 1. Ja- nuar bis 21. Juni	I Keine Mahd vom 1. Januar bis 30. Juni	J Mahd max. zwei- mal je Jahr	K Düngung max. 80 kg N je ha/Jahr	L Keine Mahd vom 1. Januar bis 15. Juni	M Keine Portions- und Umrübs- weide	N Keine organische Düngung	O Mahd einseitig oder von innen nach außen	P Randstreifen 2,5 m einseitig ohne Mahd vom 1. Januar bis 31. Juli	Eintrag Punkte
		Punktwerte einzelner Erschwernisse													
		Moorböden	Mineral- böden												
o	Mahd einseitig oder von innen nach außen	3		2	0	0	3	3	3	3	3	3			
p	Randstreifen 2,5 m einseitig ohne Mahd vom 1. Januar bis 31. Juli	4		2	4	4	2	2	3	2	4	4	4		
q	Erhöhte Wasserstands- haltung (1. Januar bis 31. Mai) oder aktive Zuwässerung (1. März bis 31. Mai)	40		16	17	19	18	20	28	28	32	28	37	36	
Summe der Punkte aller Erschwernisse:															
Erschwernisausgleich in Euro/ha/Jahr (11,00 Euro je Punkt)															

Führt eine Erschwernis zu einer besonderen Härte, so kann der jeweilige Punktwert bis zum 1,5fachen erhöht werden. Führt die Summe von Erschwernissen zu einer besonderen Härte, so kann die Summe der Punktwerte für diese Erschwernisse bis zum 1,5fachen erhöht werden.

Die Bemessung des Erschwernisausgleichs ist anhand der Punktwerttabelle wie folgt zu berechnen:

1. Zunächst alle gemäß den Schutzvorschriften relevanten Erschwernisse der Gebiete nach § 1 Abs. 1 und 2 in der Spalte „Punktwerte einzelner Erschwernisse“ (Zeilen a bis q) markieren.
2. Für die markierten Erschwernisse a bis e wird der in Spalte A 1 (Moorböden) oder A 2 (Mineralböden) vorgesehene Punktwert in die Spalte X übertragen.
3. Von den markierten grau unterlegten Erschwernissen f bis q wird der vorgesehene Punktwert der Spalte A für die erste (oberste) markierte Erschwernis in die Spalte X eingetragen. Die dieser (ersten) Erschwernis entsprechende Erschwernis der Spalte (F bis P) ist für die Bewertung aller weiteren markierten Erschwernisse maßgebend. Die Punkte aller weiteren nach Nummer 1 markierten Erschwernisse werden in der maßgeblichen Spalte (F bis P) abgelesen und in die Spalte X übertragen.
4. Die Addition der Punktwerte in der Spalte X und Multiplikation der Summe mit 11,00 Euro ergibt die Höhe des Erschwernisausgleichs je Hektar und Jahr.

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung
über die Oldenburgische Landschaft

Vom 27. November 2019

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Oldenburgische Landschaft vom 27. Mai 1974 (Nds. GVBl. S. 253) wird nach Anhörung der Oldenburgischen Landschaft verordnet:

Artikel 1

In § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Oldenburgische Landschaft vom 4. Februar 1975 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. November 2004 (Nds. GVBl. S. 491), wird die Zahl „12“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 27. November 2019

Die Niedersächsische Landesregierung

W e i l T h ü m l e r

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten